



Kindergarten Samerberg
Zur Aussicht 6 (Altbau)
Tel. 08032-8525
Schwimmbadstraße 5 (Neubau)
Tel. 08032-97993-20
83122 Samerberg

email: kindergarten@samerberg.de



Kinderkrippe Samerberg
Schwimmbadstraße 3
83122 Samerberg
Tel. 08032-7079840

Samerberg, 01.03.2021

email: kindergarten@samerberg.de

Neue Informationen für die Eltern

Liebe Eltern,

wir starten aktuell im eingeschränkten Regelbetrieb in diese Woche und hoffen sehr eine erneute Notbetreuung bleibt uns und Euch erspart. Da die 7-Tage-Inzidenz aber stetig steigt und wir nicht wissen wie sich die Zahlen entwickeln, ist es unumgänglich eine eventuelle Notbetreuung in unseren Einrichtungen zu planen.

Hier die neuen Informationen:

Gebühren Januar, Februar und März 2021:

Die Bayerische Staatsregierung hat am 23. Februar 2021 ferner beschlossen, Eltern und Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen auch im März 2021 pauschal bei den **Elternbeiträgen** zu entlasten.

Der Beitragsersatz erfolgt **unter denselben Voraussetzungen wie schon im Januar und Februar 2021**. Das heißt konkret: Der Beitragsersatz ist möglich für Kinder, die die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle an nicht mehr als fünf Tagen (Bagatellregelung) im betreffenden Monat besucht haben.

Der Beitragsersatz wird unabhängig davon, ob die Einrichtung im **eingeschränkten Regelbetrieb** geöffnet ist oder aufgrund einer 7-Tage-Inzidenz über dem Wert 100 lediglich eine **Notbetreuung** anbietet, geleistet. Entsprechendes gilt für die Kindertagespflegestellen.

Bekanntmachung der 7-Tage-Inzidenz:

Eine weitere Konkretisierung erfolgt bei dem **Übergang vom eingeschränkten Regelbetrieb zur Notbetreuung**. Sobald Landkreise oder kreisfreie Städte die Inzidenzschwelle von 100 erneut überschreiten, sind sie verpflichtet, die neue Inzidenz „unverzüglich“ bekannt zu machen. Das bedeutet in der Praxis, dass die Bekanntmachung binnen 24 Stunden zu erfolgen hat (Karenztag). Der Übergang in die Notbetreuung wiederum erfolgt dann erst ab dem **auf den Karenztag folgenden Tag**.

Richtlinien für die Notbetreuung:

Zur Notbetreuung berechtigt sind:

- Kinder, deren Eltern die Betreuung **nicht auf andere Weise sicherstellen können**, insbesondere, wenn sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen,
- Kinder, deren Betreuung zur **Sicherstellung des Kindeswohls** von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist,
- Kinder, deren Eltern **Anspruch auf Hilfen zur Erziehung** nach den §§ 27 ff. SGB VIII haben,
- Kinder mit **Behinderung** und Kinder, die von **wesentlicher Behinderung bedroht** sind.

Im Anhang an dieses Schreiben findet Ihr den Anmeldebogen für die Notbetreuung.

Wir bitten Euch um eine sorgsame und verantwortungsbewusste Einschätzung der Notwendigkeit einer Notbetreuung.

Falls Ihr noch Fragen habt stehen wir Euch jederzeit zur Verfügung.

Bitte bleibt gesund!!

Herzlichst Euer Kindergarten und Krippenteam